

Losungs-, d. h. Steuerbücher, weist er ausser dem berühmten Egerer Lösungsbuch mit Eintragungen von 1390—1750 vierzehn Bände nach, deren älteste Aufzeichnungen in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. einsetzen. M. T.

150. Anknüpfend an die Kritik ostfälischer Urkunden, hauptsächlich des 13. Jhs. handelt F. Philippi in Auseinandersetzung mit Beyerle über 'Pfleghaften, Eigen und Reichsgut' (Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch. 37, 39—66). M. T.

151. Bei der Bedeutung, die den Patrozinien der Kirchen sowohl selbst als einer Quelle der Kirchengeschichte zukommt, wie dem Nutzen, den ihre Beachtung mitunter namentlich der Urkundenkritik gewährt, sei auf die sehr nützlichen 'Beiträge zur Patrozinienforschung' von Johann Dorn (Archiv für Kulturgeschichte 13, 9—49 und 220—255) hingewiesen. Sie beginnen mit einer kritischen Uebersicht über die bisherigen Arbeiten und ihre Ergebnisse, fassen die Aufgaben der künftigen Forschung ins Auge und stellen endlich ein Verzeichnis der wichtigsten Kirchenpatrozinien Deutschlands zusammen, das natürlich noch nicht abschliessend sein kann. Nachzutragen ist besonders das auch die Patrozinien berücksichtigende Buch von Hermann Neuling, Schlesiens Kirchorte und ihre kirchlichen Stiftungen bis zum Ausgange des Mittelalters, 2. Aufl., Breslau 1902. Ueber den Plan einer zusammenfassenden Untersuchung für Niedersachsen berichtet soeben E. Hennecke, Die mittelalterlichen Heiligen Niedersachsens (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 83, 1918, S. 123—130). W. L.

152. Der mit grosser Sorgsamkeit angelegten Arbeit von G. Tangl 'Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters' (Berl. philos. Diss. 1916) gebührt das erhebliche Verdienst, aus einem Quellengebiet zu schöpfen, das für die mittelalterliche Geschichtskennntnis viel zu wenig ausgewertet worden ist, und zwar mit recht beachtenswertem Erfolge. Die Untersuchung setzt es sich zur hauptsächlichen Aufgabe, die Frage des Teilnehmerkreises der Konzilien zu klären. In eindringender Quellenforschung und — so weit es die Ueberlieferung gestattet — sicheren Feststellungen verfolgt sie die Entwicklung durch die Jahrhunderte, dabei auch die Scheidung der verschiedenen Synodenarten klar herausarbeitend. Die Frage des Einberufungsrechts der Konzilien in der älteren Zeit,